

## Aus der Abteilung Zulassung/Praxisberatung \_\_\_\_\_ 20

Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening für die Screening-Einheit Schleswig-Holstein 2 „Östliches Schleswig-Holstein“ \_\_\_\_\_ 22

Qualitätssicherungsvereinbarung zu den schlafbezogenen Atmungsstörungen \_\_\_\_ 25

Neue Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz \_\_\_\_\_ 25

## Aus der Abteilung Zulassung/Praxisberatung

### Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen durch die KVSH

Vertragsarztsitze zur Nachbesetzung schreibt die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ausschließlich auf ihrer Website unter [www.kvsh.de/praxis/zulassung/ausschreibungen](http://www.kvsh.de/praxis/zulassung/ausschreibungen) aus. Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zum Monatsbeginn mit einer Bewerbungsfrist bis zum Monatsende. Ärzte/Psychotherapeuten, die in einer Warteliste stehen, werden nach wie vor per E-Mail über eine Ausschreibung informiert, sofern der Praxisabgeber dies wünscht.

### Formlose Bewerbung

Zur Einhaltung der Bewerbungsfrist reicht eine formlose Bewerbung aus. Gerne auch per E-Mail an: [zulassung-bewerbung@kvsh.de](mailto:zulassung-bewerbung@kvsh.de). Dies gilt ausschließlich für Nachbesetzungsverfahren und nicht für Stellen, die aufgrund der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen durch den Landesausschuss ausgeschrieben werden.

### Veröffentlichungen aus der Zulassungsabteilung

Nach wie vor wird an dieser Stelle über Sonderbedarfsfeststellungen und Ermächtigungen informiert werden unter dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Widersprüchen.

### Veröffentlichungen auf [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de)

Bitte beachten Sie, dass die Übersichten über Zulassungen, Anstellungen und Verlegungen, sofern die Veröffentlichung gewünscht ist, nicht mehr im **Nordlicht** erfolgt, sondern unter: [www.kvsh.de/praxis/zulassung/zulassungen-anstellungen-verlegungen](http://www.kvsh.de/praxis/zulassung/zulassungen-anstellungen-verlegungen)

**Folgende Ärzte/Psychotherapeuten wurden im Rahmen des Sonderbedarfes zugelassen. Diese Beschlüsse sind noch nicht bestandskräftig, sodass hiergegen noch Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden kann.**

Name	Fachgruppe/Schwerpunkt	Niederlassungsort	Niederlassungsdatum
Dr. med. Cornelia Schröder – halbe Zulassung –	Radiologische Diagnostik mit dem Schwerpunkt Kinderradiologie	24103 Kiel, Exerzierplatz 20 a	02.05.2022
Dr. med. Caroline von Wantoch – halbe Zulassung –	Kinder- und Jugendmedizin	24159 Kiel, Steenbarg 7	21.04.2022
Dipl.-Psych. Katharina Bialas-Vellguth – halbe Zulassung –	Psychologische Psychotherapie ausschließlich für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen	25709 Marne, Goethestraße 42	12.05.2022
Dipl.-Soz.päd. Jessica Wetzel – halbe Zulassung –	Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie	24214 Gettorf, Herrenstraße 9	01.09.2022

**Folgende Ärzte/MVZ haben Anstellungsgenehmigungen im Rahmen des Sonderbedarfes erhalten. Diese Beschlüsse sind noch nicht bestandskräftig, sodass hiergegen noch Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden kann.**

Name des anstellenden Arztes/MVZ	Ort	Fachgruppe	Beginn	Name des Angestellten
imland MVZ GmbH	24340 Eckernförde, Schleswiger Straße 114	Anästhesiologie mit der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie	01.05.2022	Claudia Pirch - halbtags -
DIAKO Fachambulanz GmbH	24114 Kiel, Boninstraße 27 a	Psychiatrie und Psychotherapie	01.07.2022	Dr. med. Andrea Werner-Ott - ganztags -
Dr. med. Michael Wegner	24534 Neumünster, Kaiserstraße 2-6	Innere Medizin und Kardiologie	02.05.2022	Dr. med. Nadine Schran - vierteltags - ÜN einer Angestelltenstelle
Medizinische Versor- gungszentren Klinikum Nordfriesland GmbH - MVZ Tönning	25832 Tönning, Selckstraße 13	Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie	01.06.2022	Dr. med. Dietrich Brandt - ganztags - ÜN einer Angestelltenstelle
Medizinische Versor- gungszentren Klinikum Nordfriesland GmbH - MVZ Husum	25813 Husum, Erichsenweg 16	Visceralchirurgie	02.05.2022	Saddam Ali Saleh Ramadhan - vierteltags - ÜN einer Angestelltenstelle

**Folgende Ärzte wurden ermächtigt bzw. bei folgenden Ärzten haben sich Änderungen ergeben (Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ermächtungsverzeichnis auf [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de))**

Name	Fachgruppe	Ort
Dr. med. Annemarie Werner	Neurologie	Süsel
Henning Bostelmann	Arzt	Süsel
Alexander Selch	Chirurgie/Gefäßchirurgie	Neumünster
Dr. med. Malte Noack	Visceralchirurgie	Heide
Petra Engelmann	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Henstedt-Ulzburg
Afram Daliapo	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Flensburg
Dr. med. Klaus von Oertzen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Geesthacht
Dr. med. Christoph Eimer	Urologie	Elmshorn
Dr. med. Karin Münzer	Innere Medizin/Gastroenterologie	Sylt/Westerland
Dr. med. Peter Iblher	Anästhesiologie	Fehmarn
Dr. med. Ralf Waschnewski	Anästhesiologie	Husum

# Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening\*

Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

## **für eine/n zweite/n Vertragsärztin/Vertragsarzt als Programmverantwortliche/n Ärztin/Arzt zur gemeinsamen Ausübung mit dem bereits vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt**

**für die Screening-Einheit Schleswig-Holstein 2 „Östliches Schleswig-Holstein“**

**(Hansestadt Lübeck sowie die Kreise Ostholstein, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und der östliche Kreis Segeberg)**

**Die Ausschreibung richtet sich an interessierte Ärzte der Fachgebiete:**

- Diagnostische Radiologie
- Radiologische Diagnostik
- Radiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

### **Präambel**

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 2 Jahre Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms. Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die in der Regel jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen.

Die Screening-Einheit SH 2 umfasst ungefähr ca. 158.000 Frauen zwischen 50 und 70 Jahren in den Kreisen Ostholstein, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und dem östlichen Kreis Segeberg sowie der Hansestadt Lübeck.

**Bei der Versorgung dieser Frauen und der Durchführung des Programms ist eine Fortführung der seit Beginn des Screenings in dieser Region etablierten Organisation und geprägten Einladungssystematik erforderlich.**

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

**Eine Screening-Einheit wird grundsätzlich von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sogenannten Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag sollte aufgrund der steigenden Anzahl anspruchsberechtigter Frauen von zwei Ärzten übernommen werden.**

### **Inhalt des Versorgungsauftrages**

Um den hohen Qualitätsanforderungen, wie sie in den „Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings“ formuliert werden, gerecht zu werden, wurde für die Einführung des Programms in Deutschland die Übernahme eines Versorgungsauftrages durch den Programmverantwortlichen Arzt geregelt. Der PVA, bzw. zwei PVÄ, organisiert bzw. organisieren ein von ihm/ihnen geleitetes Team von Ärzten und radiologischen Fachkräften, das umfangreiche Screening-Leistungen in einer definierten Region (Screening-Einheit) erbringt. Dem PVA kommt eine besondere Verantwortung bei der Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu. Damit er seiner Verantwortung im Hinblick auf die notwendige ärztliche Betreuung der Frauen, ihre Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung gerecht werden kann, erbringt er die Screening-Leistungen in Kooperation mit anderen Vertragsärzten. Ferner wurde ermöglicht, dass im Krankenhaus tätige Ärzte an den in den Screening-Einheiten durchzuführenden prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen können, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung durch die KV Schleswig-Holstein erhalten haben.

## **Gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä i. V. m. Abschnitt B Nr. 3 der KFE-RL umfasst der Versorgungsauftrag:**

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

## **Aufgaben des PVA**

### **Kooperation mit**

- Zentraler Stelle: Orts- und Terminabsprachen zur Screening-Untersuchung
- Referenzzentrum: regelmäßige Datenübermittlung
- KoopG: Daten und Statistiken zur Evaluation des Programms
- KV: Nachweis der Qualitätssicherung

### **Information und Überprüfung vor Erstellung der Mammographieaufnahmen**

- Information über Ziele, Hintergründe und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms
- Sicherstellung des Anspruchs auf Teilnahme

### **Verantwortlich für die Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen**

- Aufnahme der Anamnese anhand eines standardisierten Fragebogens sowie Erstellung der Mammographieaufnahmen durch eine radiologische Fachkraft

### **Verantwortlich für Doppelbefundung der Mammographieaufnahmen**

- Sicherstellung der räumlich und zeitlich getrennten Befundungen
- Zusammenführung der Ergebnisse der Doppelbefundung
- Klärung auffälliger Befundung

### **Durchführung der Konsensuskonferenz**

- mit dem Ziel einer abschließenden und möglichst einheitlichen Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen
- bei unterschiedlicher Beurteilung trotz eingehender kollegialer Beratung dann Festlegung der abschließenden Beurteilung durch PVA sowie der weiteren Abklärungsdiagnostik

### **Durchführung der Abklärungsdiagnostik**

- mindestens einmal pro Woche Durchführung einer Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik
- weitere Abklärung, Durchführung und Veranlassung von entsprechenden Untersuchungen

### **Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen**

- wöchentliche Durchführung von prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

### **Ergänzende ärztliche Aufklärung**

- Verpflichtung zur Abklärung noch bestehender Fragen

### **Organisation und Durchführung der Qualitätsmaßnahmen**

- fachliche sowie auch technische Qualitätssicherung

### **weitere Aufgaben**

- verantwortlich für sämtliche Aufgaben der Praxisorganisation, Management und Koordination aller Abläufe in der Screening-Einheit, Personalwesen, Finanzwesen und Controlling, Datenmanagement, Dokumentation und Berichtswesen

## Verfahren der Ausschreibung

Das Ausschreibungsverfahren wird gestuft durchgeführt (vgl. §§ 4, 5 Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der grundsätzlichen Bewerbungsvoraussetzungen erhält der Bewerber die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.
2. Nach Überprüfung der ausgefüllten Unterlagen wird bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unter den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages durch die KV Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen erteilt.

## Bewerbungsvoraussetzungen für die Ausschreibungsunterlagen

An der Übernahme des Versorgungsauftrages Interessierte erhalten auf schriftlichen Antrag hin die Ausschreibungsunterlagen, sofern sie als Angehörige der eingangs genannten Fachrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Schleswig-Holstein vollständig nachweisen:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ (jetzt: „Facharzt für Radiologie“) oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- b) Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 74 Abs. 1 StrlSchG
- c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gemäß der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V
- d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sollten diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Schleswig-Holstein nachgewiesen worden sein, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden dennoch nur auf schriftlichen Antrag hin verschickt.

Angestellte Ärzte können sich ebenfalls bewerben (§ 3 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

## Genehmigungsvoraussetzungen

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und das Interesse an einer Bewerbung schriftlich mitgeteilt wurde, werden dem Interessenten die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Darin wird der Interessent u. a. aufgefordert, ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages einzureichen.

**Ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 5 Abs. 2b) und 2c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrlich, sofern der in der Screening-Einheit vorhandene Programmverantwortliche Arzt und der Bewerber erklären, dass das bisherige Konzept der Screening-Einheit beibehalten werden soll sowie die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativen Ausstattung bereits durch den in der Screening-Einheit vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt erfüllt und nachgewiesen wurden.**

Der Bewerber muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen. Im Fall der Nachfolge eines Programmverantwortlichen Arztes ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

**Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist auch ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit dem verbleibenden Programmverantwortlichen Arzt einbinden lässt.**

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Schleswig-Holstein den Programmverantwortlichen Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß der KFE-RL und den Bestimmungen des BMV-Ä zu erfüllen, sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind Abschnitt B III der KFE-RL und Anlage 9.2 des BMV-Ä zu entnehmen.

## Bewerbungsadresse und -frist

**Die Frist für die Abgabe der vollständigen Bewerbung endet am 11. Juli 2022.**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:  
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Abt. Qualitätssicherung  
Ausschreibung Mammographie-Screening  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg

E-Mail: [Mammographie-Screening@kvsh.de](mailto:Mammographie-Screening@kvsh.de)

Bewerbungen, die unvollständig oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden!

\* Die in dieser Amtlichen Bekanntmachung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig auf alle Geschlechter bezogen.

## Qualitätssicherungsvereinbarung zu den schlafbezogenen Atmungsstörungen

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. April 2022 auf Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den schlafbezogenen Atmungsstörungen verständigt. Die QS-Vereinbarung führte bisher unter den Fachärzten, die auch ohne eine Zusatzbezeichnung Schlafmedizin eine Genehmigung zur Polygrafie erhalten können, den „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ an. Dieser Facharzt war eine Folge der Zusammenlegung, später aber wieder erfolgten Trennung der Gebiete „Innere Medizin“ und „Allgemeinmedizin“ in der Weiterbildungsordnung. Die Facharztbezeichnung darf aus europarechtlichen Gründen nicht geführt werden.

Für den Facharzt für Innere Medizin wurden in die neue Muster-Weiterbildungsordnung 2018 schlafmedizinische Inhalte aufgenommen. Daher wurde in der QS-Vereinbarung die Facharztbezeichnung Innere und Allgemeinmedizin gestrichen und der Facharzt für Innere Medizin (neben dem Gebiet Allgemeinmedizin) aufgenommen.

Neben der Aufnahme des Facharztes für Innere Medizin in die Qualitätssicherungsvereinbarung wurden noch einige weitere, rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Qualitätssicherungsvereinbarung finden Sie unter:

[www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/genuehmigungspflichtige-leistungen/polygrafie](http://www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/genuehmigungspflichtige-leistungen/polygrafie).

## Neue Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz als Nr. 37 in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVB-RL) aufzunehmen. Hier erfolgt ein datengestütztes, zeitnahes Management in Zusammenarbeit zwischen dem primär behandelndem Arzt (PBA) und einem ärztlichen telemedizinischen Zentrum (TMZ). Während der PBA Leistungen im Rahmen des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz ohne Genehmigung abrechnen kann, benötigen die TMZ-Ärzte eine Genehmigung der KVSH gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung „Telemonitoring bei Herzinsuffizienz“ (in Kraft getreten am 1. April 2022).

Das Antragsformular finden Sie unter:

[www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/telemonitoring-bei-herzinsuffizienz](http://www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/telemonitoring-bei-herzinsuffizienz)